

WE-Verordnung

202. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 171/08

Der Kammertag hat beschlossen:

ÄNDERUNGEN DES STATUTS DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 176/04, in der Fassung 199. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer Zl. 140-2/08 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden, sofern dieses Statut der Wohlfahrtseinrichtungen nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Pensions- und Sterbekassenfonds eines Geschäftsführers, die notwendigen organisatorischen Strukturen sind in der Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten, es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer. Die Auslagerung von Tätigkeitsbereichen an entsprechend qualifizierte Dienstleister ist möglich.

2. § 7 Abs 6 lautet:

Die verfahrenstechnische Abwicklung der bescheidmäßigen Vorschreibung der in §§ 6, 7 und 8 festgesetzten Beiträge zum Pensions- und Sterbekassenfonds legt das Kuratorium durch Beschluss fest, einschließlich der Vorgangsweise zur Beurkundung der entsprechend diesem Beschluss erlassenen Beitragsbescheide, wofür sich das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 1 der bei den Wohlfahrtseinrichtungen eingerichteten organisatorischen Strukturen bedient. Ausfertigungen von im Wege der automationsgestützten Datenverarbeitung erlassenen Beitragsbescheiden bedürfen weder einer Unterschrift noch der Beglaubigung.

3. § 19 Abs. 1 lautet:

Rückständige Beiträge und Umlagen (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 VVG BGBl 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden. Zur Ein-

treibung ist ein Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Schuldners,
2. den rückständigen Betrag,
3. die Art des Rückstandes und
4. den Vermerk, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, in der jeweils gültigen Fassung. Das Kuratorium kann auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Beiträge und Umlagen zu verwenden.

4. § 23 Abs. 11 lautet:

Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.07.2008, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2010 außer Kraft

5. §.26 Abs 8 lautet:

Die Bestimmung von § 7 Abs 6 tritt mit 1.1.2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*